Thorner Wochenblatt.



Donnerstag, ~~~ Nro. 35. ~~~ den 29. August 1822.

Bekanntmachung.

Von dem Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichte, wird hierdurch bekannt gemacht, daß das sub No. 127 der hiesigen Altstadt belegene, zur Kaufmann Friedrich Heyderschen Concurs-Masse gehörige und nach Abzug der öffentlichen Lasten auf 2363 Rthlr. 56 gr. 4¼ pf. gerichtlich abgeschätzte Haus auf den Antrag des Curators Massae zur Subhastation gestellt worden, und der Bietungs-Termin auf den 3ten December a. c. angesetzt ist. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termine welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Assessor v. Fischer hieselbst, entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des gedachten Hauses an den Meistbiethenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote die erst nach dem Licitations-Termin eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe dieses Grundstücks und die Verkaufs-Bedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Thorn, den 10ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Gemäß dem hier aushängenden Subhastations-Patent sind die dem Bürger

und Rathmann Friedrich Nagurske in Podgurz gehörige bürgerliche Grundstücke, von denen:

a. das sub Nro. 8. daselbst belegene, aus einem hölzernen Wohnhause und Stall, einem Garten, und einer Wiese nach der Weichsel zu belegen, einem Stück Acker, und Wiese hinter dem Reformaten-Kloster, und aus circa 20 Morgen kulmisch sogenanntes Oberland besteht, und auf 296 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, und

b. das sub Nro. 16 belegene, zwei wüste Baustellen, einen kleinen Baum- und Geköchs-Garten, eine große Wiese, drey an der Weichsel belegene Geköchs Garten und Wiesen, ein im Felde belegenes Stück Oberland, nebst von etwa 3 Morgen, und 3 im Oberlande belegene Aecker von 19 Morgen culmisch enthält, und auf 694 Rthlr. abgewürdigt ist,

zur Subhastation gestellt, und die Bietungs-Termine

auf den 4ten Juli c.
auf den 21sten August c. und
auf den 2ten October c.

hieselbst anberaumt worden.

Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern welcher peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr, von dem Deputirten Herrn Justitz-Assessor Oloff hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag der obigen Grundstücke an den Meistbiethenden wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote die erst nach dem dritten Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe, und die Verkaufsbedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Thorn, den 27sten Februar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Gemäß dem hier aushängenden Subhastations-Patent, ist das zur Baldhorn Stebmannschen Concurs-Masse gehörige, im Domainen-Amte Brzezinko, Thorner Kreises belegene, 84 Hufen, 1 Morgen, 56 Ruthen magdeburgisch enthaltende und auf 6286 Rthlr. 20 sgr. 10 pf. gerichtlich abgeschätzte Erbpachts-Vorwerk Kaszczorek und dessen Attinentien, namentlich der Abbau Bilawy die ehemalige Zie-

gelen Antoniewo, die Käthnerei Oschin, der Krug Wygodda und die Pustkowie Buchta zur Resubhastation gestellt, und die Bietungs-Termine:

auf den 9ten September d. J.
auf den 9ten December d. J. und
auf den 10ten März 1823

hieselbst anberaumt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem leztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Assessor v. Fischer hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Auf Gebote, die erst nach dem dritten Licitations-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe des obengenannten Vorwerks und die Verkaufs-Bedingungen, sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Thorn, den 9ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Von dem Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht, wird hierdurch bekannt gemacht, daß das zur Stadtrath Gieringschen Liquidations-Masse gehörige, sub Nro. 212 der hiesigen Neustadt belegene, aus einem massiven 3 Etagen hohen Wohnhause, und denen dazu gehörigen Stallungen bestehende bürgerliche Grundstück, welches inclusive der hölzernen und kupfernen Brennerei-Geräthschaften 3124 Rthlr. 25 sgr. 10 pf. gerichtlich abgeschätzt ist, zur Subhastation gestellt worden, und der Bietungstermin auf den 25sten Februar 1823 angesetzt ist.

Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termine welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor von Wittke hieselbst, entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des gedachten Grundstücks an den Meistbiethenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote die erst nach dem Licitations-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe des gedachten Grundstücks und die Verkaufsbedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Thorn, den 4ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Offener Arrest.

Da über den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Pfefferküchlers Daniel Falbe der Concurs vermöge Dekrets vom heutigen Tage eröffnet worden, so werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner oder dessen Wittwe etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, hierdurch aufgefordert, derselben nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr uns fördersonst treuliche Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, unter der Verwarnung, daß, wenn dennoch der Wittwe des Gemeinschuldners etwas bezahlt, oder ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er noch ausserdem alles seines daran habenden Unterpfandes und andern Rechts für verlustig erklärt werden wird.

Thorn, den 14ten Juni 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.